



Klapprott-Resa und Kollegen

Steuerberatungsgesellschaft PartG mbB

Klapprott-Resa und Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft PartG mbB

Standort Rosenheim

Mühlbachbogen 1a Tel. +49 (0) 08 31/18 01-0
83022 Rosenheim Fax +49 (0) 08 31/18 01-80

Standort Traunstein

Lessingstraße 30 Tel. +49 (0) 861/30 47
83278 Traunstein Fax +49 (0) 861/15 96 9

info@krk-steuerberatung.de
www.krk-steuerberatung.de

Partner

Dipl.-Betriebswirt
Guntram Klapprott
Steuerberater
Rating-Advisor (RaFin)

Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Melanie Klasna
Steuerberaterin

Dipl.-Ökonom
Thomas Resa
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Christoph Arenz
Steuerberater

Sitz Rosenheim

Amtsgericht Traunstein PR-Nr. 163

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

03 | 2017

Für Personengesellschaften

Bundesfinanzhof erleichtert gewinnneutrales Ausscheiden aus Mitunternehmerschaften

| Erst Ende 2016 hatte die Finanzverwaltung den mehr als zehn Jahre alten Realteilungserlass in einigen Punkten angepasst. Und nun besteht schon wieder Aktualisierungsbedarf. Denn der Bundesfinanzhof hat aktuell – entgegen der Verwaltungsmeinung – entschieden, dass eine **gewinnneutrale Realteilung** auch dann möglich ist, wenn ein Mitunternehmer aus der Mitunternehmerschaft **gegen Sachwertabfindung** ausscheidet und diese Abfindung in der **Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter** besteht. |

Zum Hintergrund

Wird eine Gesellschaft aufgelöst, führt diese Betriebsaufgabe für die Gesellschafter **grundsätzlich zu einer Gewinnrealisation**. Dies kann aber durch eine sogenannte Realteilung verhindert werden, wenn die bisherigen Gesellschafter das Betriebsvermögen der Gesellschaft unter sich aufteilen und es **bei ihnen Betriebsvermögen bleibt**.

Bereits in 2015 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Realteilung nicht zwingend die **Beendigung der Gesellschaft** voraussetzt. Denn die Realteilung bezweckt, wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungsvorgänge steuerlich nicht zu belasten, wenn die Besteuerung stiller Reserven sicherge-

stellt ist. Dies trifft nicht nur auf die Auflösung einer Gesellschaft, sondern auch auf das **Ausscheiden eines Gesellschafters** zu.

Entschieden hatte der Bundesfinanzhof aber nur zum Ausscheiden gegen eine **aus einem Teilbetrieb bestehende Abfindung**. Offen blieb, ob die von ihm entwickelten Grundsätze auch auf das Ausscheiden gegen Mitnahme von Einzelwirtschaftsgütern zu übertragen sind.

Fortführung der Rechtsprechung

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof nahegelegt: Eine gewinnneutrale Realteilung liegt **in allen Fällen der Sachwertabfindung eines ausscheidenden Gesellschafters** vor, wenn er die erhal-

Daten für die Monate 9/2017 bis 11/2017

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

USt, LSt = 11.9.17, 10.10.17, 10.11.17
ESt, KSt = 11.9.17
GewSt, GrundSt = 15.11.17

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 14.9.17, 13.10.17, 13.11.17
ESt, KSt = 14.9.17
GewSt, GrundSt = 20.11.17

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 9/17 = 27.9.17
Fälligkeit Beiträge 10/17 = 26.10.17
Fälligkeit Beiträge 11/17 = 28.11.17

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/16	11/16	2/17	6/17
+ 0,2 %	+ 0,7 %	+ 2,2 %	+ 1,5 %

tenen Wirtschaftsgüter weiter als Betriebsvermögen verwendet. So wird eine Buchwertfortführung auch dann ermöglicht, wenn der ausscheidende Gesellschafter **lediglich Einzelwirtschaftsgüter ohne Teilbetriebseigenschaft** erhält.

Kooperationspartner

Möller Astner Funk Friedel & Hermann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Franz X. Bleicher Steuerberater
Mühlbachbogen 1a, 83022 Rosenheim

Beachten Sie | Damit wendet sich der Bundesfinanzhof ausdrücklich **gegen die Auffassung der Finanzverwaltung**, die von einer Versteuerung nur dann absehen will, wenn der ausscheidende Gesellschafter einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil erhält.

Kurzum: Gesellschafter können somit künftig weitergehend als bisher aus ihren Personengesellschaften **gewinn-**

neutral und damit ohne Aufdeckung stiller Reserven ausscheiden. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung ihr Schreiben aus 2016 zeitnah anpasst.

Quelle | BFH-Urteil vom 16.3.2017, Az. IV R 31/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194619; BFH-Urteil vom 30.3.2017, Az. IV R 11/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194623; BFH-Urteil vom 17.9.2015, Az. III R 49/13; BMF-Schreiben vom 20.12.2016, Az. IV C 6-S 2242/07/10002:004

Für Unternehmer

Abzugsverbot für pauschale Einkommensteuer auf Geschenke an Geschäftsfreunde

| Die Einkommensteuer für Geschenke an Geschäftsfreunde können Unternehmen mit einem Steuersatz von pauschal 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für den Zuwendungsempfänger übernehmen. Dabei ist das Unternehmen **nicht zum Betriebsausgabenabzug berechtigt**, wenn die Zuwendung zusammen mit der pauschalen Steuer 35 EUR übersteigt. Durch diese Entscheidung hat der Bundesfinanzhof die Sichtweise der Finanzverwaltung im Kern bestätigt und die Attraktivität dieses Wahlrechts (weiter) eingeschränkt. |

Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur als Betriebsausgabe abziehbar, wenn die Kosten pro Empfänger und Wirtschaftsjahr **35 EUR nicht übersteigen**. Die übernommene Pauschalsteuer hat der Bundesfinanzhof nun **als weiteres Geschenk** beurteilt mit der Folge, dass diese das steuerliche Schicksal der Zuwendung teilt.

MERKE | Das Abzugsverbot gilt auch dann, wenn die Grenze von 35 EUR erst wegen der Höhe der Pauschalsteuer überschritten wird.

Quelle | BFH-Urteil vom 30.3.2017, Az. IV R 13/14, www.iww.de, Abruf-Nr. 194363; BMF-Schreiben vom 19.5.2015, Az. IV C 6 - S 2297-b/14/10001, Rz. 26

Für Arbeitnehmer

Haben Streifenpolizisten eine erste Tätigkeitsstätte?

| Der Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ wurde zum 1.1.2014 durch „**erste Tätigkeitsstätte**“ ersetzt. Durch die neuen Zuordnungskriterien ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs oft nicht mehr anwendbar. Inzwischen liegen aber für einige Berufsgruppen erste Urteile vor – auch für **Polizeibeamte im Streifendienst**. |

Hintergrund: Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gilt die **Entfernungspauschale** (0,30 EUR für die einfache Strecke). Handelt es sich demgegenüber um eine **Auswärtstätigkeit**, sind 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer als Werbungskosten abzugsfähig.

Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen begründet die **unbefristete Zuordnung** eines Polizeibeamten im Streifendienst zu seiner Dienststelle und die dortige Vornahme von Hilfs- und/oder Nebentätigkeiten eine erste Tätigkeitsstätte. Sucht der Polizeibeamte das Polizeirevier arbeits-tätig auf und verrichtet er hier auch den Streifendienst vorbereitende bzw.

ergänzende Tätigkeiten (z. B. Einsatzbesprechungen und Schreibarbeiten), **sind diese Neben- bzw. Hilfstätigkeiten ausreichend**, damit die Dienststelle zur ersten Tätigkeitsstätte wird.

Beachten Sie | Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs waren Polizeibeamte im Streifendienst grundsätzlich **nicht an einer regelmäßigen Arbeitsstätte** tätig. Man darf gespannt sein, ob der Bundesfinanzhof die Ansicht des Finanzgerichts zum neuen Recht im Revisionsverfahren teilen wird.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 24.4.2017, Az. 2 K 168/16, Rev. BFH Az. VI R 27/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193890; BFH-Urteil vom 9.11.2015, Az. VI R 8/15

Für Unternehmer

Betriebliche Nutzung des Ehegattengrundstücks: Zahlungen von einem Oder-Konto vermeiden

| Die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen eines **vom Nichteigentümer-Ehegatten betrieblich genutzten Gebäudeteils** setzt voraus, dass dieser die Anschaffungskosten getragen hat. Fehlen besondere Vereinbarungen, gelten Zahlungen von einem **Gemeinschaftskonto der Ehegatten** jeweils für Rechnung desjenigen als geleistet, der den Betrag schuldet. Dabei ist es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs irrelevant, aus wessen Mitteln das Guthaben auf dem Konto stammt. |

■ Beispiel

Ein Ehemann (EM) nutzt eine im Alleineigentum seiner Ehefrau (EF) stehende Immobilie unentgeltlich für eigenbetriebliche Zwecke. Das zur Immobilienfinanzierung aufgenommene Darlehen hat die EF in eigenem Namen abgeschlossen. Die Zins- und Tilgungsleistungen erfolgen von einem Oder-Konto der Eheleute (Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsbefugnis). Zahlungen auf dieses Konto erfolgen im Wesentlichen aus den Einnahmen des EM aus seiner selbstständigen Arbeit.

In einem solchen Fall kann der EM die für das Darlehen **gezählten Schuldzinsen sowie die Gebäudeabschreibung nicht als Betriebsausgaben abziehen**. Denn nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist Voraussetzung, dass der Unternehmer-Ehegatte die **Aufwendungen persönlich getragen hat** – und das ist bei einem Oder-Konto grundsätzlich derjenige, der den Betrag schuldet. Ob es sich um ein betriebliches oder ein privates Konto handelt, ist hier regelmäßig unbeachtlich.

Beachten Sie | Die **Drittaufwands-Rechtsprechung** des Bundesfinanzhofs hilft hier nicht weiter. Denn die EF hat keine Schuld des EM, sondern ihre eigenen Verbindlichkeiten aus dem Darlehen getilgt. Da die EF die Aufwendungen für eigene Rechnung getätigt hat, können dem EM die Anschaffungskosten **auch nicht im Wege des abgekürzten Vertragswegs** zugerechnet werden.

Quelle | BFH-Urteil vom 21.2.2017, Az. VIII R 10/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194360

Für Unternehmer

Künftige Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer berechnen nicht zur Rückstellung

Ein Handwerksbetrieb kann keine Rückstellung für künftig zu erwartende Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer bilden. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn diese in der Vergangenheit jeweils nach dem Gewerbeertrag bereits abgelaufener Wirtschaftsjahre berechnet wurden und eine **überwiegende Wahrscheinlichkeit** dafür besteht, dass die Zusatzbeiträge auch künftig in der geltend gemachten Höhe entstehen. |

Sachverhalt

Ein Einzelunternehmer war Mitglied einer Handwerkskammer, die nach ihrer Beitragsordnung einen Grund- und einen Zusatzbeitrag erhebt. Bemessungsgrundlage des Zusatzbeitrags war in der Vergangenheit jeweils der Gewerbeertrag des drei Jahre vor dem Beitragsjahr liegenden Steuerjahres. In der Bilanz zum 31.12.2009 passivierte der Handwerksbetrieb seine zu erwartenden Zusatzbeiträge für die Jahre 2010, 2011 und 2012 aufgrund seiner Gewerbeerträge der Jahre 2007, 2008 und 2009 als sonstige Rückstellungen. Das Finanzgericht Thüringen erkannte die Rückstellungen an, der Bundesfinanzhof jedoch nicht.

Rückstellungen für Verpflichtungen aus öffentlichem Recht können nur dann gebildet werden, wenn die Verpflichtungen **bereits konkretisiert** sind. Der rechtliche und wirtschaftliche Bezugspunkt der Verpflichtung muss in der Vergangenheit liegen. Die Verbindlichkeit muss nicht nur an Vergangenes anknüpfen, sondern auch Vergangenes abgelten.

Zudem ist zu beachten, dass die Beitragspflicht an die **Kammerzugehörigkeit im Beitragsjahr** geknüpft ist. Das bedeutet, dass die Verpflichtung rechtlich nicht vor dem Zeitraum entstehen kann, auf den sich die Beitragspflicht bezieht. Somit waren die Beitragspflichten für die Jahre 2010, 2011 und 2012 zum Bilanzstichtag 2009 rechtlich noch nicht entstanden.

Quelle | BFH-Urteil vom 5.4.2017, Az. X R 30/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194616

Für alle Steuerpflichtigen

Häusliches Arbeitszimmer: Die Erforderlichkeit ist keine Abzugsvoraussetzung

Ein häusliches Arbeitszimmer setzt zwar voraus, dass der jeweilige Raum nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird. Unerheblich ist aber, ob ein Arbeitszimmer **für die Tätigkeit auch erforderlich ist**. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs genügt für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen die Veranlassung durch die Einkünfteerzielung. |

Sachverhalt

Ein Ruheständler erzielte neben seinen Versorgungsbezügen Beteiligungseinkünfte, Vermietungseinkünfte und Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Kosten seines Arbeitszimmers machte er als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften geltend, was sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Nürnberg ablehnten. Begründung: Das Arbeitszimmer ist für die Tätigkeit (Vermietung von drei Wohnungen, von denen eine auch noch von einer Hausverwaltung betreut wird) nicht notwendig.

Das sieht der Bundesfinanzhof allerdings anders: **Die Erforderlichkeit ist kein Merkmal des Abzugstatbestands**. Der Gesetzgeber typisiert die Abzugsvoraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer, indem er die Abzugsmöglichkeit auf die zwei im Gesetz genannten Fallgruppen (kein anderer Arbeitsplatz, Mittelpunkt der gesamten Betätigung) begrenzt.

Beachten Sie | Allerdings war die Sache nicht spruchreif, denn es **fehlten Feststellungen zur privaten (Mit-)Nutzung** des Arbeitszimmers. Sollte ein nicht unerheblicher Anteil der Nutzung

auf die Verwaltung der eigengenutzten Immobilie oder für andere private Tätigkeiten (z. B. Aufbewahrung privater Unterlagen) entfallen, würde ein **Abzug der Aufwendungen ausscheiden**.

Kommt das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang zu dem Schluss, dass es sich um ein berücksichtigungsfähiges Arbeitszimmer handelt und liegt der Mittelpunkt der steuerbaren Betätigungen nicht im Arbeitszimmer, können die Aufwendungen **bis zu 1.250 EUR** abgezogen werden, wenn für einzelne Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dabei sind die Aufwendungen für das Arbeitszimmer entsprechend dem Nutzungsumfang den darin ausgeübten Tätigkeiten zuzuordnen und ggf. im **Schätzungsweg** aufzuteilen.

PRAXISHINWEIS | Die Abzugsmöglichkeit oder -begrenzung ist für jede Tätigkeit selbstständig zu prüfen. Ist der Kostenabzug für eine oder mehrere Tätigkeiten möglich, kann der Steuerpflichtige diese anteilig insgesamt bis zum Höchstbetrag abziehen.

Quelle | BFH-Urteil vom 8.3.2017, Az. IX R 52/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194355

Für alle Steuerpflichtigen

Schenkungsteuer: Welcher Freibetrag gilt, wenn der biologische (nicht der rechtliche) Vater schenkt?

Bei einer **Geldschenkung des leiblichen (biologischen) Vaters** an seine Tochter gilt bei der Schenkungsteuer die günstige Steuerklasse I mit dem **persönlichen Freibetrag von 400.000 EUR** auch dann, wenn der biologische Vater nicht gleichzeitig auch der rechtliche Vater ist. Diese Auffassung des Finanzgerichts Hessen muss der Bundesfinanzhof in der **Revision** aber noch bestätigen. |

Im Streitfall berücksichtigte das Finanzamt bei der Festsetzung der Schenkungsteuer nur die Steuerklasse III (**Freibetrag i. H. von 20.000 EUR**). Die Anwendung der Steuerklasse I sei nicht möglich, da eine rechtliche Vaterschaft zu einer anderen Person bestehe, die die

rechtliche Anerkennung der Vaterschaft des biologischen Vaters ausschließe. Das Finanzgericht sah das aber im Sinne des Steuerpflichtigen anders.

Quelle | FG Hessen, Urteil vom 15.12.2016, Az. 1 K 1507/16, Rev. BFH Az. II R 5/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 192738

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzgebung: Zwei Steuergesetze mit Breitenwirkung verkündet

| Rund zwei Monate vor der Bundestagswahl ist der Steuergesetzgeber noch einmal aktiv geworden und hat **zwei interessante Gesetze** verabschiedet. Wichtige Aspekte werden vorgestellt. |

Steuerungsumgehungs- bekämpfungsgesetz

Durch das Steuerungsumgehungs-
bekämpfungsgesetz soll der **Steuerbetrug über Briefkastenfirmen** bekämpft werden. Danach haben Steuerpflichtige Beziehungen zu Gesellschaften im Nicht-EU-Ausland anzuzeigen. Auch Finanzinstitute können ggf. verpflichtet sein, den Finanzbehörden Geschäftsbeziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften mitzuteilen. Bei einem Verstoß drohen **Bußgelder**.

Beachten Sie | Bei der Aufklärung von steuerlichen Sachverhalten unterliegen Kreditinstitute keiner Verschwiegenheitspflicht mehr. Zudem erhält die Finanzverwaltung **erweiterte Möglichkeiten im Kontenabrufverfahren**.

Rückwirkende Kindergeldzahlungen

Um Missbräuche beim Kindergeld zu bekämpfen, wird Kindergeld (abweichend von der regulären Festsetzungsfrist von vier Jahren) **nur noch für sechs Monate rückwirkend** gezahlt.

Steuerklassen bei Ehegatten

Bei Eheschließung werden beide Ehegatten künftig **automatisch in die Steuerklasse IV** eingestuft – und zwar auch dann, wenn nur einer der Ehegatten ein Gehalt bezieht. Ein Steuerklassenwechsel ist aber selbstverständlich möglich.

Beachten Sie | Ferner ist der Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV auch **auf Antrag nur eines Ehegatten** möglich. Dies hat dann zur Folge, dass beide Ehegatten in die Steuerklasse IV eingruppiert werden.

Inkrafttreten: Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Briefkastenfirmen sind **am 25.6.2017** in Kraft getreten. Die Änderungen beim Kindergeld und bei den Steuerklassen bei Ehegatten werden hingegen **erst zum 1.1.2018 wirksam**.

Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken

Mit dem „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ wird die **Abzugs-**

möglichkeit für Lizenzaufwendungen und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen, die beim Empfänger wegen eines als schädlich einzustufenden Präferenzregimes nicht oder nur niedrig besteuert werden, eingeschränkt.

Zudem sind vor allem folgende Neuregelungen zu nennen:

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Durch das Zweite Bürokratienteilsetzungsgesetz und das aktuelle Gesetz wurden die **Netto-Grenzen bei GWG** (= abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzungsfähig sind) **angehoben**:

- Die eigentliche GWG-Grenze wurde von 410 **auf 800 EUR** erhöht.
- Werden GWG sofort als Betriebsausgaben abgezogen, gelten besondere **Aufzeichnungspflichten**, wenn eine Grenze (bisher: 150, neu: **250 EUR**) überschritten wird.
- Alternativ zum Sofortabzug können GWG in einen Sammelposten eingestellt und über 5 Jahre abgeschrieben werden (**Poolabschreibung**). Die Wertuntergrenze wurde von 150 auf 250 EUR angehoben. Die Obergrenze (1.000 EUR) bleibt bestehen.

Beachten Sie | Die neuen Grenzen gelten für GWG, die **nach dem 31.12.2017** angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

MERKE | Zusammengefasst ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Grundsatz: Abschreibung über betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer
- bis 250 EUR: Sofortabzug ohne besondere Aufzeichnungspflicht (Wahlrecht)
- ab 250,01 bis 800 EUR: Sofortabzug oder Poolabschreibung (Wahlrecht)
- ab 800,01 bis 1.000 EUR: Poolabschreibung (Wahlrecht)

Beachten Sie | Soll ein Sammelposten gebildet werden, sind hierin alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter mit Aufwendungen von 250,01 bis 1.000 EUR zu erfassen.

Sanierungserträge

Wenn Gläubiger auf Forderungen gegenüber einem **sanierungsbedürftigen Unternehmen** verzichten, ist dieser Betrag erfolgswirksam auszubuchen. Fraglich ist, wie dieser Teil steuerrechtlich zu behandeln ist. Denn der Bundesfinanzhof hat die im **Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums** vorgesehene Steuerbegünstigung verworfen, da sie gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt.

Mit Schreiben vom 27.4.2017 hat die Finanzverwaltung hierauf reagiert und **Übergangsregeln** erlassen. Danach gilt u. a. Folgendes:

- Wurde der Forderungsverzicht der Gläubiger **bis zum 8.2.2017** (an diesem Tag wurde die Entscheidung des Bundesfinanzhofs veröffentlicht) endgültig vollzogen, sind die Regelungen weiter anwendbar.
- Ist der Forderungsverzicht Gegenstand eines **Insolvenzplans**, gilt dieser mit der Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts über die Bestätigung des Insolvenzplans als endgültig vollzogen.

Nummehr hat auch der Gesetzgeber reagiert und die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen unter bestimmten Voraussetzungen auf eine **gesetzliche Grundlage** gestellt. Die Regelung gilt für alle Fälle, die **nach dem 8.2.2017** verwirklicht werden.

Beachten Sie | Die gesetzliche Neuregelung zu den Sanierungserträgen kann aber erst dann in Kraft treten, wenn die **Europäische Kommission** die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht bestätigt hat. Die weitere Entwicklung bleibt somit abzuwarten.

Quelle | Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerungsumgehungs-
bekämpfungsgesetz) vom 23.6.2017, BGBl I 2017, S. 1682 (siehe auch PlenumKOMPAKT des Bundesrates vom 2.6.2017 zu ausgewählten Tagesordnungspunkten); Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27.6.2017, BGBl I 2017, S. 2074; BMF-Schreiben vom 27.4.2017, Az. IV C 6 - S 2140/13/10003

Für Arbeitgeber

Schadenersatz wegen Diskriminierung ist steuerfrei

| Erhält ein Arbeitnehmer eine **Entschädigung wegen Diskriminierung**, ist diese auch dann **steuerfrei**, wenn der Arbeitgeber die Benachteiligung bestritten und sich lediglich in einem gerichtlichen Vergleich zur Zahlung bereit erklärt hat. So lautet eine Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz. |

■ Sachverhalt

Gegen die ordentliche Kündigung „aus personenbedingten Gründen“ erhob eine Einzelhandelskauffrau eine Kündigungsschutzklage, mit der sie auch eine Entschädigung wegen Benachteiligung aufgrund ihrer Behinderung begehrte. Wenige Wochen zuvor wurde bei ihr eine Körperbehinderung (30 %) festgestellt. Vor dem Arbeitsgericht schloss sie mit ihrem Arbeitgeber einen Vergleich, wonach eine Entschädigung vereinbart und das Arbeitsverhältnis einvernehmlich beendet wurde. Das Finanzamt behandelte diese Entschädigung als steuerpflichtigen Arbeitslohn, das Finanzgericht Rheinland-Pfalz jedoch nicht.

Bei einer Schadenersatzzahlung, die auf einem **Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** beruht, ist wie folgt zu unterscheiden:

- Soll der Schadenersatz einen Vermögensschaden nach § 15 Abs. 1 AGG ausgleichen (z. B. entgehenden Arbeitslohn), liegt **steuerpflichtiger Arbeitslohn** vor.
- Handelt es sich um **den Ausgleich immaterieller Schäden** im Sinne des § 15 Abs. 2 AGG (z. B. Zahlungen wegen Diskriminierung oder sexueller Belästigung), ist eine Entschädigung steuerfrei und **nicht als Arbeitslohn** zu qualifizieren.

Ist die Frage einer Diskriminierung wesentlicher **Bestandteil des Arbeitsgerichtsprozesses**, stellt eine mittels Vergleich vereinbarte Entschädigung nach dem AGG auch dann eine solche wegen eines immateriellen Schadens dar, wenn **offenbleibt**, ob eine Benachteiligung tatsächlich stattgefunden hat.

Quelle | FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.3.2017, Az. 5 K 1594/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193461

Für alle Steuerpflichtigen

Diese Erleichterungen bringt das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz

| Das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz ist nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Der Überblick zeigt, welche **steuerlichen Erleichterungen** das Gesetzespaket beinhaltet. |

Einkommensteuer

Lohnsteuerlich ist auf zwei Anpassungen hinzuweisen, die jeweils (**rückwirkend**) mit Wirkung vom 1.1.2017 gelten:

- Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das **Kalendervierteljahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vergangene Kalenderjahr mehr als 1.080 EUR, aber nicht mehr als 4.000 EUR betragen hat. Der letztgenannte Wert wurde auf 5.000 EUR angehoben. Somit sind monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen **erst bei über 5.000 EUR** vorzunehmen.
- Bei **kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern** ist eine Lohnsteuer-Pauschalierung mit 25 % nur dann zulässig, wenn der **durchschnittliche Tageslohn 68 EUR** nicht übersteigt. Da diese Grenze an den Mindestlohn anknüpft (8 Stunden x 8,50 EUR = 68 EUR) und dieser zu Jahresbeginn auf 8,84 EUR erhöht worden ist, wurde auch der Tageslohn-Grenzwert erhöht – und zwar **auf 72 EUR**.

Bei **geringwertigen Wirtschaftsgütern** wurde die Wertgrenze für die Aufzeichnungspflichten bei einem sofortigen Abzug als Betriebsausgaben von 150 EUR auf 250 EUR angehoben. Zu den weiteren Änderungen bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern lesen Sie bitte in dieser Ausgabe den Beitrag „Gesetzgebung: Zwei Steuergesetze mit Breitenwirkung verkündet“.

Abgabenordnung

Sind Lieferscheine **keine Buchungsbelege**, sind sie nicht mehr aufbewahrungspflichtig. Das heißt: Bei empfangenen (abgesandten) Lieferscheinen endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt (mit dem Versand) der Rechnung.

Inkrafttreten: Diese Regelung gilt erstmals für Lieferscheine, deren Aufbewahrungsfrist in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung der Abgabenordnung noch nicht abgelaufen ist.

Umsatzsteuer

Kleinbetragsrechnungen (Grenze bisher: 150 EUR; **neue Grenze ab 1.1.2017: 250 EUR**) müssen nicht die umfangreichen Angaben des Umsatzsteuerrechts enthalten, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen. Vorgeschrieben sind „nur“ folgende Angaben:

- der vollständige **Name** und die vollständige **Anschrift des leistenden Unternehmers**,
- das **Ausstellungsdatum**,
- die **Menge und Art** der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das **Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag** für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie der anzuwendende **Steuersatz** oder – im Fall einer Steuerbefreiung – ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Neu in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen wurde eine Regelung, wonach eine **Haftung des Forderungsempfängers** in den Fällen einer Forderungsabtretung (**Factoring**) ausgeschlossen ist.

Hintergrund: Der Bundesfinanzhof hatte Ende 2015 – entgegen der Verwaltungsmeinung – entschieden, dass die Haftung des Abtretungsempfängers (Factors) für Umsatzsteuer nicht ausgeschlossen ist, wenn er dem Unternehmer, der ihm die Umsatzsteuer enthaltende Forderung abgetreten hat, liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen dieser seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können.

Die nun (**rückwirkend zum 1.1.2017**) gesetzlich verankerte Verwaltungsmeinung soll insbesondere Einschränkungen in der Bonität kleinerer und mittlerer Unternehmen vermeiden.

Quelle | Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) vom 30.6.2017, BGBl I 2017, S. 2143

Für Arbeitgeber

Stück- und Akkordlöhne sind Bestandteile des Mindestlohns

| Stück- und Akkordlöhne können Gehaltsbestandteile sein und sind auch nach dem Mindestlohngesetz zulässig, wenn gewährleistet ist, dass der Mindestlohn (seit 1.1.2017: 8,84 EUR brutto je Zeitstunde) für die geleisteten Stunden erreicht wird. So lautet im Kern eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern. |

Der Gesetzgeber hat **keine bestimmte Lohnermittlungsmethode** vorgegeben und auch **keinen festen Grundlohn**. Den Arbeitsvertrags- und den Tarifvertragsparteien steht es somit frei, unterschiedliche Entlohnungsformen zu vereinbaren. Ein leistungsabhängiger Lohnbestandteil, der das Ziel hat, dem Arbeitnehmer einen finanziellen Anreiz dafür zu bieten, in quantitativer und qualitativer Hinsicht **seiner arbeitsvertraglichen Leistungspflicht** nachzukommen, ist geeignet, den Mindestlohnanspruch zu erfüllen.

Den Mindestlohnanspruch erfüllen grundsätzlich alle Entgeltzahlungen des Arbeitgebers, die sich **als Gegenleistung für die erbrachte Arbeit** darstellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts fehlt grundsätzlich nur solchen Zahlungen die Erfüllungswirkung, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erbringt oder die auf einer **besonderen gesetzli-**

chen Zweckbestimmung beruhen (wie beispielsweise der Nachtzuschlag nach § 6 Abs. 5 des Arbeitszeitgesetzes).

Eine Anrechnung scheidet auch aus, wenn der Entgeltbestandteil nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Arbeitsleistung steht, sondern eine andere Funktion als der Mindestlohn hat. Das gilt nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm beispielsweise für **vermögenswirksame Leistungen**, die nicht dazu bestimmt sind, den laufenden Lebensunterhalt zu bestreiten.

Beachten Sie | Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat gegen seine Entscheidung die **Revision zugelassen**.

Quelle | LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 31.1.2017, Az. 5 Sa 28/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 192636; BAG-Urteil vom 25.5.2016, Az. 5 AZR 135/16; LAG Hamm, Urteil vom 22.4.2016, Az. 16 Sa 1627/15

Für GmbH-Gesellschafter

Kapitalgesellschaften: Verlustuntergang bei schädlichem Beteiligungserwerb verfassungswidrig

| Nach § 8c des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) fällt der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig weg, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile übertragen werden (**schädlicher Beteiligungserwerb**). Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht aber als **verfassungswidrig** eingestuft. Der Gesetzgeber muss nun bis zum 31.12.2018 rückwirkend für die Zeit vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2015 eine **Neuregelung treffen**. |

Für Anteilsübertragungen **ab dem 1.1.2016** hat der Gesetzgeber die Verlustverrechnung (bereits) neu ausgerichtet. Denn nach § 8d KStG können Kapitalgesellschaften Verluste weiter nutzen, wenn der **Geschäftsbetrieb nach einem Anteilseignerwechsel erhalten bleibt** (fortführungsgebundener Verlustvortrag). Ob der Anwendungsbereich von § 8c KStG dadurch allerdings soweit reduziert worden ist, dass die Norm nunmehr verfassungsgemäß ist, hat das

Bundesverfassungsgericht nicht endgültig entschieden.

Beachten Sie | Die Finanzverwaltung dürfte zum weiteren Umgang mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zeitnah Stellung beziehen. Bis dahin sollten (negative) Bescheide **unbedingt offengehalten werden**.

Quelle | BVerfG, Beschluss vom 29.3.2017, Az. 2 BvL 6/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193932

Für Vermieter

Erneuerung Einbauküche: Kosten-Sofortabzug erst ab 2017 ausgeschlossen

| Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind die einzelnen Elemente einer Einbauküche als **ein einheitliches Wirtschaftsgut über zehn Jahre abzuschreiben**. Bei der Neuanschaffung einer Einbauküche sind Aufwendungen für die Spüle und den Kochherd somit nicht mehr sofort als Werbungskosten abzugsfähig. Das Bundesfinanzministerium wendet diese Grundsätze zwar in allen noch offenen Fällen an – **verpflichtend aber erst für Veranlagungszeiträume (VZ) ab 2017**. |

Bei **Erstveranlagungen bis einschließlich des VZ 2016** können Steuerpflichtige auf Antrag also noch von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs profitieren. Danach wurden **die Spüle und der (nach der regionalen Verkehrsauffassung erforderliche) Herd** als wesentliche Bestandteile des Gebäudes behandelt. Deren Erneuerung/Austausch führte zu **sofort abzugsfähigem Erhaltungsaufwand**.

Quelle | BMF-Schreiben vom 16.5.2017, Az. IV C 1 - S 2211/07/10005 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194094; BFH-Urteil vom 3.8.2016, Az. IX R 14/15

Für Unternehmer

Erweiterte Gebrauchtwagengarantie ist umsatzsteuerpflichtig

| Nach Meinung des Finanzgerichts Niedersachsen erbringt ein Autohaus, das mit einem Fahrzeugverkauf eine **erweiterte Gebrauchtwagengarantie** anbietet, eine einheitliche Leistung, die **insgesamt mit 19 % zu besteuern** ist. |

Die Garantiezusage ist eine **einheitliche untrennbare Leistung**, die durch das Versprechen der Einstandspflicht des Händlers beim Gebrauchtwagenkauf geprägt ist (Kombinationsmodell). Diese ist einheitlich **nach dem dominierenden Bestandteil**, dem Fahrzeugkauf, zu besteuern. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesfinanzhof dieser Meinung in der **Revision** anschließen wird.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 23.2.2017, Az. 11 K 134/16, Rev. BFH Az. XI R 16/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193841

Für Arbeitnehmer

Zuwendung einer „Sensibilisierungswoche“ führt zu Arbeitslohn

| Die Zuwendung eines Seminars zur Vermittlung grundlegender Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil („Sensibilisierungswoche“) hat **Entlohnungscharakter und führt zu Arbeitslohn**. Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf aber bereits die Revision anhängig ist, sollten ähnliche Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden. |

■ Sachverhalt

Das Gesamtkonzept des einwöchigen Seminars wurde vom Arbeitgeber mitentwickelt und sollte dazu dienen, die Beschäftigungsfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Motivation der Belegschaft zu erhalten. Auskunftsgemäß wurden dabei grundlegende Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil vermittelt. Die Kosten für die allen Mitarbeitern offenstehende Teilnahme in Höhe von rund 1.300 EUR trug (mit Ausnahme der Fahrtkosten) der Arbeitgeber. Für die Teilnehmewoche mussten die Arbeitnehmer ein Zeitgut haben oder Urlaubstage aufwenden.

Das Finanzamt qualifizierte den der „Sensibilisierungswoche“ beizumessenden Wert als Arbeitslohn – und zwar zu Recht, wie auch das Finanzgericht Düsseldorf befand.

Für die Beurteilung ist entscheidend, ob es sich um eine – allgemeine – gesundheitspräventive Maßnahme handelt (**dann Arbeitslohn**) oder ob ein konkreter Bezug zu berufsspezifisch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen hergestellt werden kann (**kein Arbeitslohn**). Die allgemeine Gesundheitsvorsorge liegt zwar auch im Interesse des Arbeitgebers, aber vor allem im persönlichen Interesse der Arbeitnehmer.

PRAXISHINWEIS | Bei einer „Sensibilisierungswoche“ zur allgemeinen Gesundheitsvorsorge im Sinne der §§ 20, 20a Sozialgesetzbuch kommt aber zumindest eine Steuerbefreiung in Höhe von bis zu 500 EUR (Freibetrag) in Betracht. Dies ergibt sich aus § 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 26.1.2017, Az. 9 K 3682/15 L, Rev. BFH Az. VI R 10/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193938

Für GmbH-Geschäftsführer

Pensionsrückstellungen: So erfolgt die Prüfung der Überversorgung

| Pensionszusagen sind ein **beliebtes steuerliches Gestaltungsmittel**. Allerdings sind bei der Ausgestaltung zahlreiche Fallstricke zu beachten, wie die umfangreiche finanzgerichtliche Rechtsprechung zeigt. In einer aktuellen Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof (erneut) mit der sogenannten **Überversorgungsprüfung** beschäftigen müssen und diese im Grundsatz bestätigt. |

Hintergrund

Die Überversorgung baut auf der Überlegung auf, dass der Arbeitgeber eine Versorgung zusagt, indem er eine nach der gesetzlichen Rentenversicherung **verbleibende Versorgungslücke** von etwa 20 bis 30 % der letzten Aktivbezüge schließt. Dieser Gedankengang wurde dann von der Rechtsprechung weiter präzisiert. Danach liegt eine **Überversorgung** vor, wenn die betrieblichen Versorgungsanwartschaften zuzüglich der Anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung **75 % des Aktivlohns am Bilanzstichtag übersteigen**. In diesen Fällen ist die Pensionsrückstellung dann entsprechend zu kürzen.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof stellte in seiner Entscheidung u. a. folgende praxisrelevante Punkte heraus:

- Als **Aktivbezüge** gilt der vom Arbeitgeber während der aktiven Tätigkeit im Wirtschaftsjahr tatsächlich gezahlte Arbeitslohn. Einzubeziehen sind auch **variable Gehaltsbestandteile (z. B. Tantiemen)**, die mittels Durchschnittsberechnung für die letzten fünf Jahre zu ermitteln sind.
- **Dauerhafte Gehaltsminderungen** reduzieren die Aktivbezüge. Allerdings müssen für die Dauer einer

vorübergehenden Unternehmenskrise vereinbarte Gehaltskürzungen nicht zwingend zur Minderung der Versorgung führen.

- Für die Prüfung der Grenze sind alle am Bilanzstichtag durch den Arbeitgeber **vertraglich zugesagten Altersversorgungsansprüche** einschließlich der zu erwartenden **Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung** heranzuziehen. Inwieweit die Ansprüche auf eigenen Leistungen des Versorgungsanwärters beruhen, ist unerheblich.

Der Bundesfinanzhof räumte jedoch auch ein, dass es bei einer dauerhaften Herabsetzung der Aktiv-Bezüge geben kann, den Maßstab im Sinne einer **zeitanteiligen Betrachtung zu modifizieren**. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Bewertungsbegrenzung nicht in einen Anwartschaftsteil hineinwirkt, der zu den früheren Stichtagen jeweils nicht Überversorgend war.

Beachten Sie | Dem trägt ein Schreiben der Finanzverwaltung insoweit Rechnung, als dort für den **Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis** (mit einer Änderung des Gehaltsniveaus) ein besonderer prozentualer Grenzwert gebildet wird.

Quelle | BFH-Urteil vom 20.12.2016, Az. I R 4/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193355; BMF-Schreiben vom 3.11.2004, Az. IV B 2 - S 2176 - 13/04

Für Arbeitnehmer

Dienstzulagen an Polizeibeamte nicht steuerfrei

| Die einem Polizeibeamten gezahlte **Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten** nach § 17a Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV) ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht steuerfrei. |

Diese Zulagen werden **nicht ausschließlich für geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit** gewährt. Sie sind vielmehr ein finanzieller Ausgleich für wechselnde Dienste und die damit ver-

bundenen Belastungen durch den **Biorhythmuswechsel**.

Quelle | BFH-Urteil vom 15.2.2017, Az. VI R 30/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193667

Für alle Steuerpflichtigen

Kein Spendenabzug bei Schenkung mit Auflage

| Ein Spendenabzug ist grundsätzlich nicht zulässig, wenn ein Ehegatte von seinem Partner eine **Schenkungsmit Auflage** erhält, einen Teil davon zu spenden. Dies verdeutlicht eine Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf. |

■ Sachverhalt

Ein Ehemann hatte seiner Frau einige Monate vor seinem Tod 400.000 EUR geschenkt. Die Auflage: Die Ehefrau sollte hiervon 100.000 EUR der „B e.V.“ sowie 30.000 EUR der gemeinnützigen Organisation „C e.V.“ zukommen lassen, was sie in der Folge auch tat.

Den bei der Zusammenveranlagung begehrten Spendenabzug lehnte das Finanzamt ab, da die Ehefrau die Zahlungen nicht freiwillig geleistet habe. Beim Ehemann scheiterte der Abzug, weil die Zuwendungsbestätigungen nur der Ehefrau erteilt worden waren. Hiergegen klagte die Ehefrau – jedoch ohne Erfolg.

Entscheidung

Ein Spendenabzug des Ehemanns scheidet aus, weil die **erforderliche Zuwendungsbestätigung fehlt**. Die Bestätigung ist spenderbezogen und deshalb nicht übertragbar.

Sieht man die gespendeten Beträge als **durchlaufenden Posten** an, ist der Spendenabzug bereits deshalb ausgeschlossen, weil dann die Ehefrau den Betrag von 130.000 EUR (ähnlich einer

Treuhänderin) für den Ehemann weitergeleitet und somit **nicht selbst gespendet** hätte.

Versteht man die Überweisung des Geldes an die Ehefrau dagegen als Schenkung unter Auflage, **fehlt es an dem Merkmal der Freiwilligkeit** aufseiten der Ehefrau. Ferner hat sie keine eigene Entscheidung getroffen, sondern eine ihr auferlegte Verpflichtung erfüllt.

Letztlich ist auch **keine wirtschaftliche Belastung ersichtlich**. Der gesamte Betrag (400.000 EUR) war zwar schenkweise in das Eigentum der Ehefrau übergegangen, aber von Anfang an geschmälert um die Weitergabeverpflichtung. Die Ehefrau wurde von vornherein um den Nettobetrag (270.000 EUR) bereichert, sodass **ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** nicht gemindert wurde, sondern gestärkt.

PRAXISHINWEIS | Gegen diese Entscheidung ist die Revision anhängig. Dass der Bundesfinanzhof hier jedoch eine andere Auffassung vertreten wird, darf zumindest bezweifelt werden.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 26.1.2017, Az. 9 K 2395/15 E, Rev. BFH Az. X R 6/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 192359

Für alle Steuerpflichtigen

Ende des Bezugszeitraums: Kein Kindergeld mehr für am Monatsersten geborene Kinder

| Der Bezugszeitraum beim Kindergeld endet grundsätzlich dann, wenn das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Am Ende des Bezugszeitraums besteht **für ein am Monatsersten geborenes Kind** für diesen Monat kein Anspruch mehr auf Kindergeld. Das hat das Finanzgericht Köln entschieden. |

Kindergeld wird nur für die Monate gewährt, in denen die Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei muss das Kind **an wenigstens einem Tag** in dem betroffenen Monat zu berücksichtigen sein.

Für die Berechnung des Alters wird der Tag der Geburt bereits mitgerechnet. Das bedeutet: Ist das Kind **am zweiten Tag des Monats** geboren, zahlt die Familienkasse für diesen Monat noch Kindergeld. Wird das Kind jedoch **am ersten**

Tag des Monats geboren, vollendet es bereits einen Tag davor sein 25. Lebensjahr. Im Geburtstagsmonat gibt es somit kein Kindergeld mehr.

Beachten Sie | Mit dieser Entscheidung will sich der Vater aber nicht zufrieden geben und hat **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 21.9.2016, Az. 4 K 392/14, NZB BFH Az. V B 147/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193131

Für Arbeitgeber

Raumpflegerin für Praxis und Privatheim: Zwei Minijobs bei einem Arbeitgeber sind zusammenzurechnen

| In ihrer „Nachgefragt-Reihe“ hat die Minijob-Zentrale jüngst die Frage beantwortet, ob derselbe Arbeitgeber einen Minijobber **gleichzeitig in seiner Einzelfirma und in seinem privaten Haushalt** beschäftigen kann. Dies ist zwar grundsätzlich möglich, dürfte aber wegen der damit verbundenen Restriktionen oftmals nicht wirklich praktikabel sein. |

■ Sachverhalt

Ein Zahnarzt hat in seiner Praxis eine 450-EUR-Minijobberin als Raumpflegerin beschäftigt. Da er mit ihrer Arbeitsleistung äußerst zufrieden ist, möchte er sie zusätzlich (ebenfalls auf 450-EUR-Basis) in seinem privaten Haushalt als Haushaltshilfe einstellen. Die Beschäftigung als Haushaltshilfe soll über das Haushaltsscheck-Verfahren abgerechnet werden. Ist das möglich?

Der Zahnarzt kann die Minijobberin sowohl in seiner Praxis als auch in seinem Privathaushalt beschäftigen. Da es sich dabei aber um **ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis** handelt, ist die Minijobberin ausschließlich über die Praxis zu melden und abzurechnen, sodass die **für gewerbliche Minijobs üblichen Abgaben** auf den Gesamtverdienst aus beiden Beschäftigungen zu zahlen sind. Die Beschäftigung im Privathaushalt kann daher nicht gesondert über das Haushaltsscheck-Verfahren abgerechnet werden.

450-EUR-Grenze gilt für beide Beschäftigungen

Der Gesamtverdienst **aus beiden Beschäftigungen** darf (durchschnittlich) im Monat 450 EUR nicht überschreiten. Anderenfalls handelt es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Quelle | Minijob-Zentrale vom 24.4.2017 „Nachgefragt (17): 2 Minijobs bei einem Arbeitgeber – geht das?“, unter www.de/s145

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Bundesfinanzhof kreiert Lösung für Bauträger-Altfälle

| Seit geraumer Zeit ringen die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte um eine verfassungsgerechte Lösung in sogenannten **Bauträger-Altfällen**. Aktuell hat der Bundesfinanzhof hierzu entschieden und damit wohl den gordischen Knoten in den meisten Fällen durchschlagen. Denn nach der Entscheidung kann eine Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber dem leistenden Unternehmer nur dann zu seinem Nachteil geändert werden, wenn ihm ein **abtretbarer Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer gegenüber dem Leistungsempfänger** zusteht. |

Hintergrund und Rückblick

In § 13b Umsatzsteuergesetz (= UStG) sind bestimmte Fälle aufgeführt, in denen der Leistungsempfänger (also nicht der leistende Unternehmer) die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet. Dies wird als **Übertragung der Steuerschuldnerschaft** bezeichnet.

Die für die Baubranche verankerte Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger hatte die Finanzverwaltung ab 2010 per Verwaltungsanweisung auch auf **bauleistungsempfangende Bauträger** ausgedehnt. Somit erstellten die an Bauträger leistenden Unternehmer fortan „**Nettorechnungen**“ und überließen die Abführung der Umsatzsteuer den Bauträgern. Diese konnten jedoch wegen ihrer zumeist steuerfreien Verkaufsumsätze **keinen (spiegelbildlichen) Vorsteuerabzug** geltend machen.

Als der Bundesfinanzhof die Einbeziehung der Bauträger in die Anwendung des § 13b UStG als rechtswidrig verwarf, rollte auf die Finanzämter eine Antragswelle mit **Rückerstattungsfordernungen der Bauträger** zu. Dies wollte der Gesetzgeber mit einem **Reparaturversuch** verhindern:

Zum einen wurde **der alte Status quo** (weitgehend) wiederhergestellt. Denn nach dem geänderten § 13b UStG wird der Leistungsempfänger für bezogene Bauleistungen dann Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt. Davon ist auszugehen, wenn ihm das Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes **gültige Bescheinigung** darüber erteilt hat.

Für Altfälle wurde § 27 Abs. 19 UStG eingefügt. Hier wurde **rückwirkend** (für Umsätze, die vor dem 15.2.2014 ausgeführt wurden) geregelt, dass in den Fällen, in denen die Leistungsempfänger nachträglich einen Korrekturantrag stellen, die Steuer **bei den leistenden Unternehmern nachzufordern** ist. Zur Ver-

einfachung des Verfahrens wurde geregelt, dass der leistende Unternehmer in diesen Fällen seinen dann gegenüber dem Leistungsempfänger **zivilrechtlich entstehenden Anspruch** auf Nachzahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt abtreten kann, welches im Anschluss mit der Erstattungsforderung des Leistungsempfängers gegenüber dem Fiskus aufrechnen wird.

Die Rückwirkung dieser Regelung (§ 27 Abs. 19 UStG) und die Nachbelastung der leistenden Unternehmer löste **zahlreiche zivil- wie finanzgerichtliche Verfahren** aus. In der Praxis wartete man seitdem gespannt auf höchstrichterliche Entscheidungen in einem Hauptsacheverfahren – und eine derartige Entscheidung liegt nun vor.

Aktuelle Entscheidung

Das Finanzamt darf die Umsatzsteuerfestsetzung nach § 27 Abs. 19 UStG gegenüber dem leistenden Unternehmer nur dann ändern, wenn diesem ein **abtretbarer Anspruch** auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer gegen den Leistungsempfänger zusteht.

Diese **zusätzliche Änderungsvoraussetzung** ergibt sich aus einer Auslegung von § 27 Abs. 19 UStG nach Normzweck, Sinnzusammenhang und Wortlaut. Dabei ist zudem der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung zu berücksichtigen.

Kurzum: Der leistende Unternehmer wird auf diese Weise **vollständig von der Umsatzsteuer auf seine Leistungen entlastet**. Er steht dann so, wie er stünde, wenn alles von vornherein richtig beurteilt worden wäre.

Beachten Sie | Nach der Entscheidung ist der Anspruch selbst dann an das Finanzamt abtretbar, wenn die Bauleistungsvereinbarung mit dem Bauträger ein **Abtretungsverbot** vorsieht. Begründung: Nach § 354a Abs. 1 S. 1 HGB ist die Abtretung einer Geldforderung in diesen Fällen dennoch wirksam, wenn

das Rechtsgeschäft für beide Teile ein **Handelsgeschäft** ist.

Einschränkungen scheint der Bundesfinanzhof allerdings in Fällen zu sehen, in denen die Forderung durch andere Umstände **entwertet oder geschmälert** wird (z. B. Aufrechnung mit Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen). Leider fehlen hierzu in der Entscheidung weitere Ausführungen.

Offene Fragen

Beim Bundesfinanzhof gibt es **zwei Umsatzsteuersenate**. Entschieden hat vorerst aber nur der V. Senat des Bundesfinanzhofs, sodass eine abweichende Sichtweise des XI. Senats zumindest denkbar ist.

Zudem betrifft die aktuelle Entscheidung nur die Seite des bauleistenden Unternehmers. Hinsichtlich der **Erstattungsanträge der Bauträger** ist noch unklar, ob die Finanzverwaltung diesen tatsächlich die Auszahlung der zu Unrecht abgeführten Umsatzsteuer verweigern kann, bis der Bauträger die **Rückzahlung der Umsatzsteuer-Differenz an den Bauleistenden nachweist**. Diese Frage hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich offengelassen.

Beachten Sie | Das Finanzgericht Münster hat zu dieser Frage die Ansicht vertreten, dass die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Bauträgers unabhängig davon entfällt, ob der Bauträger die Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer erstattet. Die Finanzverwaltung hat hiergegen aber **bereits Revision** eingelegt.

In diesem Sinne stellt die vorliegende Entscheidung **nur eine Etappe** im wohl noch längeren Weg zur verfassungs- und unionsrechtlichen Klärung und nachfolgenden Abwicklung der Bauträger-Altfälle dar.

Quelle | BFH-Urteil vom 23.2.2017, Az. V R 16, 24/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193273; FG Münster, Urteil vom 31.1.2017, Az. 15 K 3998/15 U, Rev. BFH Az. V R 6/17

Für Unternehmer

Häusliches Arbeitszimmer bei einem Selbstständigen trotz vorhandener Praxisräume anerkannt

| Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Keine Abzugsbeschränkung besteht jedoch, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt. Bildet das Arbeitszimmer zwar nicht den Mittelpunkt der Betätigung, steht aber für die Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung, sind Kosten immerhin bis 1.250 EUR abziehbar. Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass bei einem Selbstständigen **nicht jeder Schreibtischarbeitsplatz in seinen Betriebsräumen** zwangsläufig ein solcher anderer Arbeitsplatz ist. |

■ Sachverhalt

Ein selbstständiger Logopäde war in zwei angemieteten Praxen tätig, die überwiegend von seinen vier Angestellten genutzt wurden. Für Verwaltungsarbeiten nutzte er ein häusliches Arbeitszimmer. Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt gelangte wegen der konkreten Umstände zu dem Schluss, dass eine Erledigung der Büroarbeiten in den Praxisräumen – auch außerhalb der Öffnungszeiten – nicht zumutbar sei. Da der Bundesfinanzhof diese Sichtweise nun bestätigte, konnte der Logopäde seine Aufwendungen für das Arbeitszimmer bis zu 1.250 EUR p. a. als Betriebsausgaben abziehen.

Auch Selbstständige können auf ein zusätzliches häusliches Arbeitszimmer angewiesen sein – und zwar dann, wenn der andere Arbeitsplatz (in den Geschäfts-/Praxisräumen) in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise nicht genutzt werden kann. Ob dies der Fall ist, ist anhand der objektiven Umstände des **individuellen Einzelfalls** zu klären. Anhaltspunkte können sich sowohl aus der **Beschaffenheit des Arbeitsplatzes** (Größe, Lage, Ausstattung) als auch aus den **Rahmenbedingungen seiner Nutzung** (Umfang der Nutzungsmöglichkeit,

Zugang zum Gebäude, zumutbare Möglichkeit der Einrichtung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers) ergeben.

Im Streitfall war die **Nutzung der Praxisräume** als außerhäusliches Arbeitszimmer insbesondere wegen der Größe und Ausstattung, der Nutzung durch vier Angestellte, dem Umfang der Büroarbeit und der Vertraulichkeit der Unterlagen unzumutbar. Im Zusammenhang mit früheren Entscheidungen weist der Bundesfinanzhof zudem darauf hin, dass es dem Steuerpflichtigen nicht immer zumutbar ist, Unterlagen und Geschäftspapiere in seine Praxis zu verbringen und dort zu bearbeiten.

PRAXISHINWEIS | Das Verfahren liefert anderen Selbstständigen Argumente, die gegen das Vorhandensein eines anderen Arbeitsplatzes sprechen. Allerdings ist auch zu konstatieren, dass der Bundesfinanzhof von einem anderen Arbeitsplatz im Betrieb bereits dann ausgeht, wenn er in zumutbarer Weise dort eingerichtet werden könnte. Denn im Gegensatz zu Arbeitnehmern können Selbstständige die konkrete Ausgestaltung regelmäßig selbst bestimmen.

Quelle | BFH-Urteil vom 22.2.2017, Az. III R 9/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193358

Für Arbeitnehmer

Kein Lohnsteuerfreibetrag für Rürup-Beiträge

| Wer Beitragszahlungen in einen Rürup-Rentenvertrag leistet, erhält für die als Sonderausgaben abzugsfähigen Beiträge **keinen Lohnsteuerfreibetrag**. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist diese Regelung verfassungskonform. |

Hintergrund: Durch einen Lohnsteuerfreibetrag erhalten Arbeitnehmer ein **höheres Nettogehalt**, da der Lohnsteuerabzug verringert wird. Die Lohnsteuer ist aber nur eine Form der Einkommensteuer und somit **keine Steuer eigener**

Art. Bei einem Lohnsteuerfreibetrag fällt also eine etwaige Steuererstattung im Zuge der Einkommensteuerveranlagung entsprechend geringer aus.

Quelle | BFH-Urteil vom 10.11.2016, Az. VI R 55/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 192762

Für alle Steuerpflichtigen

Lebenslanges Kindergeld bei spät diagnostiziertem Gendefekt?

| Eltern erhalten für erwachsene Kinder zeitlich unbegrenzt Kindergeld, wenn das Kind behindert ist und es deshalb seinen Unterhalt nicht selbst bestreiten kann. Dies soll nach Ansicht des Finanzgerichts Köln auch dann gelten, wenn ein **Gendefekt erst nach Erreichen der Kindergeld-Altersgrenze diagnostiziert** wird und das Kind davor seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten konnte. |

■ Sachverhalt

Die 1968 geborene T leidet an einer erblichen Muskelerkrankung, bei der es zu einer fortschreitenden Abnahme der Muskelkraft kommt. Diagnostiziert wurde dies erst im Alter von 30 Jahren. In der Folge verschlechterte sich der Gesundheitszustand. Mit 40 Jahren wurde ein Grad der Behinderung von 100 % verbunden mit dem Merkzeichen G und aG festgestellt. Seit dem 43. Lebensjahr bezieht sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Den vom Vater gestellten Kindergeldantrag für die Zeit ab Januar 2010 lehnte die Familienkasse ab. Begründung: Die Behinderung sei nicht vor dem Erreichen der Altersgrenze eingetreten, die für vor 1982 Geborene noch bei 27 Jahren (heute 25 Jahre) lag. Der Gendefekt habe erst wesentlich später zu einer Behinderung geführt. Die hiergegen erhobene Klage hatte vor dem Finanzgericht Köln Erfolg.

Die Erkrankung besteht bereits seit der Geburt. Dass sie erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres diagnostiziert worden ist, ist unerheblich, da es **auf den objektiven Befund ankommt** und nicht auf dessen Kenntnis. Ebenfalls belanglos ist, dass die Tochter zunächst nur leichtere Symptome der Krankheit verspürt hat. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs muss nur die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein, nicht aber die dadurch bedingte Unfähigkeit zum Selbstunterhalt.

Beachten Sie | Gegen diese Entscheidung ist bereits die **Revision anhängig**.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 12.1.2017, Az. 6 K 889/15, Rev. BFH Az. XI R 8/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193078; BFH-Urteil vom 4.8.2011, Az. III R 24/09

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Hausrat und Einrichtungsgegenstände weiter voll abzugsfähig

Seit 2014 sind bei einer doppelten Haushaltsführung für **Unterkunftskosten nur noch maximal 1.000 EUR** im Monat als Werbungskosten abziehbar. Zu diesen Unterkunftskosten zählt das Bundesfinanzministerium auch die **Aufwendungen für notwendige Einrichtungsgegenstände (ohne Arbeitsmittel)**. Diese Ansicht teilt das Finanzgericht Düsseldorf jedoch nicht.

Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer unterhielt im Streitjahr 2014 neben seinem eigenen Hausstand (Lebensmittelpunkt) eine Wohnung am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte. Mit seiner Einkommensteuererklärung begehrte er den Abzug von notwendigen Mehraufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung (Miete zuzüglich Nebenkosten, Aufwendungen bzw. Abschreibungen für Möbel und Einrichtungsgegenstände).

Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen indes nur insoweit, als sie den Betrag von 1.000 EUR pro Monat nicht überstiegen. Dagegen wandte sich der Arbeitnehmer und machte geltend, die Aufwendungen für die Einrichtung der Wohnung seien unbeschränkt abzugsfähig, da sie keine Unterkunftskosten darstellen. Diese Auffassung bestätigte nun das Finanzgericht Düsseldorf.

Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und notwendigen Hausrat werden vom Höchstbetrag nicht erfasst. Weder aus dem gesetzlichen Wortlaut noch aus teleologischen und historischen Erwägungen ergibt sich eine Begrenzung dieser Aufwendungen. Gesetzgeberisches Ziel der Neuregelung war und ist, **lediglich die Kosten für die Unterkunft** auf 1.000 EUR monatlich zu begrenzen.

Beachten Sie | Gegen diese Entscheidung ist die **Revision anhängig**.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 14.3.2017, Az. 13 K 1216/16 E, Rev. BFH Az. VI R 18/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193302; BMF-Schreiben vom 24.10.2014, Az. IV C 5 - S 2353/14/10002, Rz. 104

Für GmbH-Gesellschafter

Zinsen für Gesellschafterdarlehen: Bei mittelbarer Beteiligung gilt die Abgeltungsteuer

Gewährt ein Gesellschafter einer GmbH, an der er mit **mindestens 10 % unmittelbar beteiligt ist**, ein Darlehen, sind die Zinsen mit dem **persönlichen Steuersatz** zu versteuern, der deutlich höher sein kann als der Abgeltungsteuersatz von 25 %. Diese Regelung gilt aber nur für unmittelbare Beteiligungen. Das heißt: Wird die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft **„nur“ mittelbar gehalten**, ist die Abgeltungsteuer anzuwenden. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Im Streitfall hatten eine Steuerpflichtige und ihr (später verstorbener) Ehemann an eine Kapitalgesellschaft, an der sie nicht unmittelbar beteiligt waren (Enkelgesellschaft), ein Grundstück veräußert und die Kaufpreisforderung in ein verzinsliches Darlehen umgewandelt. An der Enkelgesellschaft war zu 94 % eine weitere Kapitalgesellschaft (Muttergesellschaft) beteiligt, an der die Steuerpflichtige zunächst Anteile in Höhe von 10,86 % und später dann in Höhe von 22,80 % des Stammkapitals hielt.

Strittig war nun die Besteuerung der Darlehenszinsen. Das Finanzamt stellte auf den persönlichen Steuersatz ab, wohingegen das Finanzgericht Rheinland-Pfalz und der Bundesfinanzhof den Abgeltungsteuersatz anwandten.

Die Regelung, wonach die Zinsen aus Darlehen eines mindestens zu 10 % **unmittelbar beteiligten** Gesellschafters nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, findet für Darlehen eines mittelbaren Gesellschafters keine Anwendung. Ein gesetzgeberisches Versehen ist insoweit ausgeschlossen, als die **mittelbare Beteiligung hier nicht explizit genannt ist**, in der gleichen Norm (zu einer anderen

Fallgestaltung) aber schon. Dies zeigt, dass die beiden Begriffe nicht bedeutungsgleich zu verwenden sind.

Zudem ist eine **weitere Ausnahmeregelung** für den Ausschluss der Abgeltungsteuer nicht anzuwenden. Danach muss der Gesellschafter der Muttergesellschaft als Darlehensgeber im Verhältnis zur Enkelgesellschaft als Darlehensnehmerin **eine nahestehende Person** sein. Das hierzu erforderliche Nähe- und Abhängigkeitsverhältnis liegt jedenfalls dann vor, wenn der Darlehensgeber als Gläubiger der Kapitalerträge **eine Beteiligung an der Muttergesellschaft innehat**, die es ihm ermöglicht, seinen Willen in deren Gesellschafterversammlung durchzusetzen. Zusätzlich muss die Mutter- an der Enkelgesellschaft zu mindestens 10 % beteiligt sein.

Da die Steuerpflichtige im Streitjahr aber über **keine Mehrheit der Stimmrechte** in der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft verfügte und auch keine anderweitige „faktische“ Beherrschung erkennbar war, war sie im Verhältnis zur Enkelgesellschaft **keine nahestehende Person**.

Quelle | BFH-Urteil vom 20.10.2016, Az. VIII R 27/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193071

Für Unternehmer

Rückstellungen in der Steuerbilanz sind der Höhe nach auf den Handelsbilanzansatz begrenzt

Mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen dürfen Rückstellungen in der Steuerbilanz den handelsrechtlichen Wert **nicht übersteigen**. Diese Sichtweise der Finanzverwaltung hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz jüngst bestätigt.

Unterschiede können sich u. a. aus dem **Abzinsungszeitraum** ergeben. Bei Sachleistungsverpflichtungen ist **steuerlich** der Zeitraum bis zum Erfüllungsbeginn maßgebend. Da **handelsrechtlich** auf das Ende der Erfüllung abgestellt wird, ergibt sich hier eine höhere Abzinsung und somit ein niedrigerer Wert.

Beachten Sie | Ob die (für die Finanzverwaltung günstige) Deckelung der Rückstellungshöhe wirklich zulässig ist, wird der Bundesfinanzhof in der **Revision** entscheiden müssen.

Quelle | FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.12.2016, Az. 1 K 1912/14, Rev. BFH Az. I R 18/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193496

Für Kapitalanleger

Positive Entscheidung des Bundesfinanzhofs zum Verlustausgleich bei Einkünften aus Kapitalvermögen

| Erzielen Steuerpflichtige sowohl negative Einkünfte aus Kapitalvermögen, das der Abgeltungsteuer unterliegt, als auch positive Einkünfte aus Kapitalvermögen, das nach dem persönlichen Steuersatz zu besteuern ist, kann eine Verrechnung erfolgen. Hierzu ist es allerdings erforderlich, dass der Steuerpflichtige bei seiner Einkommensteuererklärung in der Anlage KAP die sogenannte Günstigerprüfung beantragt. |

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte Zinsen aus einem privaten Darlehen erzielt. Dieses ordnete das Finanzamt als Darlehen zwischen nahestehenden Personen ein, sodass die Zinsen nach dem persönlichen Steuersatz zu besteuern waren. Daneben erzielte er negative Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterlagen. In seiner Steuererklärung beantragte der Steuerpflichtige im Wege der Günstigerprüfung die Verrechnung dieser Kapitaleinkünfte. Dies lehnten das Finanzamt und das Finanzgericht Rheinland-Pfalz ab. Der Bundesfinanzhof war hier jedoch großzügiger.

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit anderen Einkunftsarten (z. B. Vermietung und Verpachtung) ausgeglichen werden. Diese Regelung schließt aber nicht aus, dass negative Kapitaleinkünfte, die unter die Abgeltungsteuer fallen, mit positiven Kapitaleinkünften, die dem persönlichen Steuersatz unterliegen, verrechnet werden dürfen.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung einen Antrag auf Günstigerprüfung stellt. Dieser hat zur Folge, dass die der Abgeltungsteuer unterliegenden negativen Kapitaleinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, sodass eine Verlustverrechnung möglich wird.

PRAXISHINWEIS | Die Verlustverrechnung hat hier eine positive und eine negative Folgewirkung:

- Der Abzug des Sparer-Pauschbetrags (801 EUR) ist bei Kapitaleinkünften, die der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, ausgeschlossen.
- Allerdings können die tatsächlich angefallenen Werbungskosten abgezogen werden, was bei einer Versteuerung nach der Abgeltungsteuer grundsätzlich nicht zulässig ist.

Quelle | BFH-Urteil vom 30.11.2016, Az. VIII R 11/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193278

Für Vermieter

Keine Einkunftserzielungsabsicht durch Fehlverhalten der Miteigentümer

| Kann ein Steuerpflichtiger eine früher vermietete Eigentumswohnung nicht in einen betriebsbereiten Zustand versetzen und zur Vermietung bereitstellen, kann die Einkunftserzielungsabsicht entfallen, wenn die Wohnung mehrere Jahre leer steht. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist dem Steuerpflichtigen dabei das Fehlverhalten oder das Nichtverhalten der Miteigentümer zuzurechnen. |

Hintergrund: Bei leer stehenden Objekten können Aufwendungen steuerlich nur berücksichtigt werden, wenn die Absicht, Vermietungseinkünfte erzielen zu wollen, festgestellt werden kann. Je länger der Leerstand andauert, desto schwieriger ist dieser Nachweis.

Die Besonderheit im Streitfall bestand darin, dass sich der Eigentümer intensiv um eine Sanierung bemüht hatte. Da die Miteigentümer jedoch nicht entspre-

chend mitwirkten, war es nicht möglich, die Sanierung voranzutreiben und abzuschließen.

Wegen des Zustands der Anlage waren die Vermietungsbemühungen in den Streitjahren nicht ernsthaft und nachhaltig. Sie dienten vielmehr der Prüfung, ob überhaupt Mietinteressenten vorhanden sind.

Quelle | BFH-Urteil vom 31.1.2017, Az. IX R 17/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193072

Für alle Steuerpflichtigen

Erben müssen für einen geerbten Pflichtteilsanspruch Erbschaftsteuer zahlen

| Ein vom Erblasser nicht geltend gemachter Pflichtteilsanspruch gehört zum Nachlass und unterliegt beim Erben der Erbschaftsteuer. Auf die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs durch den Erben kommt es nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht an. |

Das Vermögen des Erblassers geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als Ganzes auf den Erben über. Dazu gehört auch ein dem Erblasser zustehender Pflichtteilsanspruch, weil dieser Anspruch kraft Gesetzes vererblich ist. Für die Besteuerung ist es nicht erforderlich, dass der Erbe den geerbten Pflichtteilsanspruch geltend macht.

Beachten Sie | Die Gefahr einer doppelten Besteuerung beim Erben besteht nicht. Der Erbe eines Pflichtteilsanspruchs muss „nur“ beim Anfall der Erbschaft Erbschaftsteuer für den Erwerb des Anspruchs bezahlen. Wird der Pflichtteilsanspruch später geltend gemacht, löst dies keine weitere Erbschaftsteuer aus. Aber: Macht der Erbe den Anspruch gegenüber dem Verpflichteten (ebenfalls) nicht geltend, fällt für den Erwerb des Anspruchs dennoch Erbschaftsteuer an.

MERKE | Demgegenüber unterliegt ein Pflichtteilsanspruch, der in der Person des Pflichtteilsberechtigten entsteht, erst mit der Geltendmachung der Erbschaftsteuer. Der Pflichtteilsberechtigte kann also – anders als sein eigener Erbe – die Erbschaftsteuer vermeiden, wenn er auf die Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs verzichtet.

Quelle | BFH-Urteil vom 7.12.2016, Az. II R 21/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 192927

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.